

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

(K)ein Fall von Clankriminalität in Nienburg?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 18.05.2026 - Drs. 19/10719, an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 5. Mai 2026 wurde ein 37-Jähriger in Nienburg erschossen. Medienberichten zufolge entstammen sowohl das getötete Opfer als auch der mutmaßliche Täter aus verfeindeten Großfamilien. Ein unbeteiligter Bürger, der laut Ermittlungsbehörden als „Zufallsopfer“ gilt¹, wurde schwer verletzt. Während in der medialen Berichterstattung von einem „Clan-Streit“ die Rede war², ordneten Polizei und Staatsanwaltschaft die Tat nicht in diese Kategorie ein, da nicht alle Kriterien erfüllt seien. Zu diesen Kriterien gehörten etwa die gemeinsame ethnische Herkunft, Paralleljustiz und ein Ablehnen von Recht und Gesetz.³

Hintergrund der Eskalation ist Medienberichten zufolge ein jahrelang schwelender Streit zwischen zwei Familien. Am Tattag habe sich das Opfer als Angeklagter vor dem Landgericht Verden verantworten müssen. Gegenstand des Verfahrens sei eine Auseinandersetzung vom 20. April 2022 gewesen, bei dem es nach einem „Schlichtungsgespräch“ zu einem überfallartigen Angriff mit Schusswaffengebrauch und Schwerverletzten gekommen sei.⁴ Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, Daniela Behrens, und ihr Ministerium äußerten 2024, dass es „völlig in Ordnung“ sei, sogenannte Friedensrichter als Instrument zur Kommunikation zu nutzen, u. a. um Situationen zu deeskalieren.⁵ Beobachtern zufolge werden auch Schariarichter als Instrument zur Kommunikation in Anspruch genommen.

Im Frühjahr 2024 war es in Stade zu einem Streit zwischen Großfamilien mit tödlichem Ausgang gekommen, der Ähnlichkeiten zum aktuellen Fall in Nienburg aufweise.⁶

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der konsequenten Bekämpfung von Gewaltkriminalität, insbesondere auch im Zusammenhang mit kriminellen Clanstrukturen, eine hohe Bedeutung bei. Polizei und Justiz

¹ <https://www.rnd.de/panorama/toedliche-schuesse-in-nienburg-zwei-familien-ein-jahrelanger-konflikt-KGDIB7NTPNAT5JATZHLHYDC2KU.html>

² Vgl. u. a. <https://www.tageblatt.de/Nachrichten/Schusswechsel-in-Nienburg-Wer-hat-die-Tat-beobachtet-740482.html>.

³ Todesschüsse in Nienburg: Rätsel um Kriterien, in: HAZ vom 11. Mai 2026, S. 8.

⁴ <https://www.rnd.de/panorama/toedliche-schuesse-in-nienburg-zwei-familien-ein-jahrelanger-konflikt-KGDIB7NTPNAT5JATZHLHYDC2KU.html>

⁵ Vgl. Drs. 19/4467.

⁶ Todesschüsse in Nienburg: Rätsel um Kriterien, in: HAZ vom 11. Mai 2026, S. 8.

begegnen entsprechenden Delikten mit abgestimmten Konzepten und unter Ausschöpfung aller rechtlich zulässigen Maßnahmen.

Dabei orientieren sich polizeiliche Maßnahmen nicht pauschal gegen ganze Clans oder Großfamilien, sondern ausnahmslos an Straftaten, Ordnungsverstößen und konkreten Gefährdungslagen. Maßgeblich ist stets das Verhalten einzelner Personen im jeweiligen Einzelfall.

Die Einordnung eines Sachverhalts in den Phänomenbereich der Clankriminalität erfolgt auf Grundlage bundesweit und darüber hinaus in Niedersachsen zwischen der Justiz und der Polizei fachlich abgestimmter Kriterien. Eine Einstufung als Clankriminalität erfolgt ausschließlich auf Grundlage konkret feststellbarer deliktischer und struktureller Merkmale im jeweiligen Einzelfall. Die Indikatoren sind dabei als gewichtete Anhaltspunkte im Rahmen einer einzelfallbezogenen Gesamtbewertung zu verstehen und nicht als abschließender Kriterienkatalog.

In Niedersachsen gilt seit dem 01.02.2021 die in der „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“⁷ vom 17.11.2020 festgelegte Begriffsbestimmung. Demnach ist ein Clan eine Gruppe von Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist. Kriminelle Clanstrukturen sind gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet.

Der der Kleinen Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt wurde mit Stand vom 05.06.2026 sowohl seitens der Polizei Niedersachsen als auch seitens der sachleitenden Staatsanwaltschaft nicht dem Phänomenbereich der Clankriminalität zugeordnet. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, ist nicht auszuschließen, dass die aktuelle Einschätzung im Laufe der Ermittlungen noch angepasst wird.

1. Welche fehlenden Merkmale führen dazu, dass die Tat nicht dem Phänomenbereich der Clan-Kriminalität zugeordnet wird (bitte sämtliche Merkmale aufführen und kenntlich machen, welche vorliegen und welche nicht)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Weitergehende Ausführungen sind vor dem Hintergrund des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht möglich.

2. Wer hat die Merkmale geprüft und die (Nicht-)Einstufung vorgenommen?

Die umfassende Prüfung der maßgeblichen Indikatoren sowie die darauf basierende Einzelfallbewertung obliegen zunächst der sachlich und örtlich zuständigen Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg. Über die Einstufung bei der Staatsanwaltschaft hat die zuständige Ansprechpartnerin für Clankriminalität bei der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft Verden auf Grundlage der polizeilichen Bewertung entschieden.

3. Wie viele Straftaten wurden in Niedersachsen seit dem Jahr 2020 zunächst nicht dem Bereich Clan-Kriminalität zugeordnet und gegebenenfalls später umklassifiziert?

Straftaten, die der Clankriminalität zuzuordnen sind, werden im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem mit einem sogenannten Auswertemerker gekennzeichnet. Es ist jedoch ausschließlich der jeweils aktuelle Stand abbildbar. Eine nachträgliche Auswertung dahin gehend, ob und in welchem Umfang entsprechende Kennzeichnungen im Zeitverlauf geändert wurden, z. B. aufgrund einer Neubewertung anhand hinzugewonnener Informationen, ist nicht möglich. Insbesondere kann weder nachvollzogen werden, zu welchem Zeitpunkt der Auswertemerker gesetzt wurde, noch ob eine ursprüngliche Nichtzuordnung vorlag und zu einem späteren Zeitpunkt angepasst wurde.

⁷ Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI - 4030-404.84 - vom 17.11.2020.

- 4. Ist einer der beteiligten Personen (Tatverdächtiger oder Opfer) kriminellen Clanstrukturen zuzuordnen? Falls ja, welche und welchen kriminellen Clans welcher Herkunft sind diese zuzuordnen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 5. Welche Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Aufenthaltsstatus haben der Tatverdächtige, das getötete Opfer und das Zufallsopfer (bitte etwaige Mehrfachstaatsangehörigkeiten kenntlich machen)?**

Der Beschuldigte und das Opfer besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Mit Blick auf die Nationalität der in der Fragestellung als „Zufallsopfer“ bezeichneten Person kann eine Beauskunftung unter Hinweis auf Artikel 24 Abs. 3 S. 1 Alt. 3 Niedersächsische Verfassung in einer zur Veröffentlichung bestimmten Kleinen Anfrage nicht erfolgen. Danach braucht die Landesregierung dem Auskunftsverlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Durch eine Offenbarung der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus der Person sind ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt, da eine Individualisierung der Person nicht ausgeschlossen werden kann. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Erschwerend ist in die Argumentation einzustellen, dass es sich nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen um eine rein zufällig betroffene Person handelt, die keine Bezüge zum Grundsachverhalt aufweist. Auskünfte zum Aufenthaltsstatus können aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht erfolgen.

- 6. Wurde das „Schlichtungsgespräch“ im Jahr 2022 durch einen islamischen „Friedensrichter“ organisiert oder geführt?**

Die Polizei Niedersachsen stuft keine Personen als Friedensrichter ein; derartige Benennungen erfolgen gegebenenfalls durch Dritte.

Soweit im Einzelfall ein Kontakt zu einer solchen Person zu Stande kommt, erfolgt dieser ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Verantwortung für Maßnahmen im Kontext von Straftaten liegt ausschließlich bei den Strafverfolgungsbehörden. Eine Einbindung der Polizei in außerstaatliche Formen der Konfliktlösung erfolgt nur, soweit dies gesetzlich erforderlich ist

Die in den Vorgang aus April 2022 involvierten Parteien waren seinerzeit bestrebt, mit dem Ziel der Deeskalation eine beiderseitig akzeptierte Person einzubeziehen. Zu dieser Person bestand Kontakt seitens der zuständigen Polizeiinspektion; sie wurde auf die geltende Rechtslage und die Beachtung der Rechtsordnung hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Friedensrichter in Niedersachsen in der Drucksache 19/4188 hingewiesen.

- 7. Falls ja: Hat die niedersächsische Polizei mit diesem „Friedensrichter“ zusammengearbeitet bzw. ihn als Instrument zur Kommunikation genutzt?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 6 verwiesen.

8. Arbeitet die niedersächsische Polizei mit „Friedensrichtern“ zusammen? Wenn ja, wie sind die bisherigen Erfahrungen dieser Zusammenarbeit bzw. der Nutzung von „Friedensrichtern“ als Instrument zur Kommunikation (die Fragen bitte gegebenenfalls auch vor dem Hintergrund des beschriebenen Falles beantworten)?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/4188 sowie auf die Kleinen Anfragen zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in den Drucksache 19/4231 und 19/4232 verwiesen.

9. Besteht ein familiärer oder sonstiger Zusammenhang zwischen Tatbeteiligten beziehungsweise -opfern der Fälle in Nienburg und Stade?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Seit wann lagen Erkenntnisse über den Konflikt zwischen den Familien vor?

Strafrechtlich relevante Vorkommnisse unter Beteiligung der am 05.05.2026 in das Tötungsdelikt involvierten Personen sind erstmals im Jahr 2022 bekanntgeworden.

11. Wurden Gefährderansprachen durchgeführt? Falls ja, wann und aus welchem Anlass?

Im Zusammenhang mit dem Ereignis im Jahr 2022 wurden bei Angehörigen beider Familien umfangreiche Gefährder- sowie Gefährdetenansprachen durchgeführt.

Anfang des Jahres 2026 wurde die Familie des nunmehr Verstorbenen durch eine bislang unbekannte Täterschaft bedroht. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu der bereits bestehenden Auseinandersetzung zwischen den beiden Familien wurden erneut Gefährder- und Gefährdetenansprachen initiiert.

Im Rahmen der Ermittlungen zu dem Tötungsdelikt vom 05.05.2026 wurden mehrfach Gefährderansprachen bei den Angehörigen der Familie des Opfers durchgeführt. Die Angehörigen der Familie des Beschuldigten bzw. Bekannte der Familie wurden durch mehrfache Gefährdetenansprachen sensibilisiert.

12. Wurden weitere polizei- oder ordnungsbehördliche Maßnahmen wie etwa Aufenthalts- oder sonstige Auflagen ergriffen? Falls ja, bitte die Maßnahmen auflisten.

Im Zusammenhang mit dem Sachverhalt im Jahr 2022 wurden über einen längeren Zeitraum polizeiliche Kontrollstellen gemäß § 14 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz eingerichtet, um der Begehung weiterer Straftaten, insbesondere nach § 125 Strafgesetzbuch (Landfriedensbruch), entgegenzuwirken.

Im Kontext des Tötungsdeliktes vom 05.05.2026 wurden und werden sowohl strafprozessuale als auch gefahrenabwehrende Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählten u. a. Gefährder- und Gefährdetenansprachen (siehe die Antwort zu Frage 11) sowie lageangepasste Raumschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Nienburg. Ergänzend erfolgte eine fortlaufende polizeiliche Betreuung der beteiligten Familien, die mit entsprechenden Opferschutzmaßnahmen einherging.

Für den Beschuldigten und das Opfer kommen aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit keine aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen in Betracht.

13. Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls im Hinblick auf die beteiligten Familien nach der aktuellen Eskalation ergriffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Weitergehende Ausführungen sind aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht möglich.

14. Gab es Hinweise auf eine Eskalationsgefahr rund um den Verhandlungstag, und welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls ergriffen?

Sowohl der Polizei Niedersachsen als auch der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft sind im Vorfeld keine Hinweise auf eine Eskalationsgefahr rund um den Verhandlungstag bekannt geworden. Auch im Verlauf der gegenständlichen Sitzung selbst sind dort keinerlei Auffälligkeiten bekannt geworden.